



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

***Unterstützungsangebote für beruflich Pflegende,
Betreuungskräfte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die besonderen physischen oder psychischen Belastungen
ausgesetzt sind (Modellvorhaben)***

***veröffentlicht am 11.12.2019
auf www.bund.de und
www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de***

1 Ziel der Förderung

Mit der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) haben Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey und Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil die Grundlage dafür geschaffen, im gesellschaftlichen Konsens mit den relevanten Akteuren die Bedingungen, unter denen Pflegekräfte arbeiten, Stück für Stück zu verbessern.

Ziel der Vereinbarungen der KAP war u. a., Unterstützungsangebote für beruflich Pflegende, Betreuungskräfte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonderen physischen oder psychischen Belastungen ausgesetzt sind, zu fördern. Dabei sind auch die Wirkungen entsprechender Ansätze zu gewaltpräventiven Maßnahmen und einer Sicherstellung eines gesundheitserhaltenden Arbeitsumfelds genauer zu untersuchen.

Die KAP hat am 4. Juni 2019 Maßnahmen vorgestellt, die die Attraktivität des Pflegeberufs steigern sollen. Der Vereinbarungstext der KAP kann im Internet abgerufen werden (siehe Fußnote).¹

Laut einer Studie des Deutschen Institutes für angewandte Pflegeforschung gehören Gewalterfahrungen von beruflich Pflegenden zum Pflegealltag. Neben gewaltpräventiven Maßnahmen sind daher zur Sicherstellung eines gesundheitserhaltenden Arbeitsumfelds auch Maßnahmen erforderlich, mit denen

¹https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/0619_KAP_Vereinbarungstexte_AG_1-5.pdf

erlebte Gewalterfahrungen verarbeitet werden können. Entsprechende Angebote könnten nicht nur zu besseren Arbeitsbedingungen und weniger Arbeitsausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit führen, sondern sich auch als wirtschaftlich darstellen. In der Arbeitsgruppe 2 der KAP wurde daher vereinbart, die Wirkungen entsprechender Ansätze im Rahmen eines Modellvorhabens genauer zu untersuchen.

Mit dieser Bekanntmachung verfolgt das BMG das Ziel, im Rahmen eines Modellvorhabens systematisch zu klären, ob die bisher nur aus Einzelprojekten vorliegenden Hinweise, dass eine gezielte Unterstützung/Supervision bei Pflegekräften im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zur physischen und psychischen Entlastung, Reduzierung von Fehltagen und Berufsausstieg und Erhöhung der Motivation, die wöchentliche Arbeitszeit aufzustocken, beitragen kann.

Ziel des Modellvorhabens soll sein, die Gewaltprävention im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der Pflege zu optimieren, die berufliche Qualifizierung von beruflich Pflegenden insbesondere für die Pflege von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen im Hinblick auf den Umgang mit herausforderndem Verhalten und deeskalierenden Handlungsansätzen zu befördern und individuelle und universelle Präventionsmaßnahmen, Beratungs- und Supervisionsangebote für beruflich Pflegende und Betreuungskräfte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubauen.

Das übergeordnete und langfristige Ziel ist, den Verbleib von Pflegekräften im Beruf zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel in der Pflege mit gezielten Maßnahmen zu begegnen. Damit soll zugleich die Versorgungsqualität in der Pflege weiter verbessert werden, um damit letztlich die Attraktivität der Berufe zu erhöhen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Modellvorhaben, das im Rahmen eines ganzheitlichen Vorgehens und eines strukturierten Prozesses a) die gesundheitliche Situation (einschließlich Risiken und Potenzialen) beruflich Pflegender erhebt, b) anschließend Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation, Ressourcen und Fähigkeiten ableitet und c) deren Umsetzung in Pflegeeinrichtungen (ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen) und Krankenhäusern begleitet, unterstützt und auswertet.

Mit den aus dem Vorhaben gewonnenen Erkenntnissen soll der Frage nachgegangen werden können, ob und unter welchen Voraussetzungen die Unterstützungsangebote für beruflich Pflegende, Betreuungskräfte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonderen physischen oder psychischen Belastungen ausgesetzt sind, für eine gezielte Verbreitung und Förderung entsprechender Angebote in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sinnvoll sind.

Das Vorhaben sollte folgende Arbeitsschritte befolgen:

- 1) Systematische Literaturrecherche zu Maßnahmen der Beratung/Supervision für beruflich Pflegende, mit denen die psychische Gesundheit der Beschäftigten gefördert wird, und ihren Wirkungen



- 2) Auf Grundlage der systematischen Literaturrecherche: Entwicklung eines Konzepts für ein Modellvorhaben, in dem Maßnahmen und Wirkungen empirisch untersucht werden können
- 3) Rekrutierung von Pflegeeinrichtungen (ambulant/stationär) und Krankenhäusern zur Teilnahme am Modellvorhaben nach zuvor durch das Projekt definierten Auswahlkriterien
- 4) Schulung/Umsetzung und Begleitung der teilnehmenden Einrichtungen am Modellprojekt (mindestens je fünf ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser)
- 5) Analyse und Auswertung der Wirkungen (Monitoring alle sechs Monate)
- 6) Erstellen eines umfassenden Ergebnisberichts, der Maßnahmen und Wirkungen systematisch darstellt und mögliche Weiterentwicklungspotenziale beschreibt, eines Kurzberichtes sowie einer Kurzzusammenfassung in Form eines „Highlight-Papiers“, in dem die für den Berufsalltag der Empfänger (u.a. praktisch tätige Pflegekräfte und -leitungen) relevanten Informationen kurz, pointiert und möglichst mit Blick auf konkrete praktische Anwendung / Umsetzung formuliert werden. Dabei sind die Maßnahmen und Wirkungen auch in den Kontext der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Arbeitsschutzes einzuordnen. Es ist zu beschreiben, welche Maßnahmen Bestandteil des gesetzlichen Arbeitsschutzes bzw. der betrieblichen Gesundheitsförderung sind.

Darüber hinaus sind die folgenden **Vorgaben** zu berücksichtigen:

- Die Beschäftigten in den jeweiligen Einrichtungen, ihre gesetzlich bestellten Betreuer sowie die für die Einrichtungen Verantwortlichen sind in allen Phasen der Umsetzung des Modellvorhabens in angemessenem Maße zu beteiligen.
- Die Unterstützung der Umsetzung in den Einrichtungen ist durch das Modellvorhaben zu wählen, auszugestalten und zu gewährleisten. Denkbar sind beispielsweise Supervisionen und/oder regelmäßige psychotherapeutische Angebote.
- Die Einrichtungen sind durch Unteraufträge in das Projekt einzubinden. Den Einrichtungen sind Nutzungsrechte an den Projektergebnissen einzuräumen (siehe auch Abschnitt 7, Hinweis zu Nutzungsrechten).
- Neben der Effektivität der Unterstützungsangebote für die Beschäftigten sind auch die Auswirkungen der Angebote auf Einrichtungsebene sowie ihre Nachhaltigkeit zu untersuchen.
- Ethische und datenschutzrechtliche Vorgaben für empirische Studien unter Einbeziehung von Menschen sind durchgängig zu berücksichtigen. Falls erforderlich, ist ein Ethikvotum einzuholen.
- In der Arbeitsplanung ist die Vorlage eines Zwischenberichts bis spätestens zum 01.04.2021 über die bis dahin erzielten Ergebnisse und erlangten Erkenntnisse als Meilenstein einzuplanen.



3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung empirischer Forschung, der Umsetzung von Modellvorhaben in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Durchführung von Evaluationen; staatliche und nichtstaatliche Hochschulen; außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind nicht antragsberechtigt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und daran anknüpfen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über die gesundheitlichen Bedürfnisse und Bedarfe beruflich Pflegender, die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation in Einrichtungen sowie deren Auswirkungen auf Einrichtungsebene und ihre Nachhaltigkeit zu vergrößern. Ethische und datenschutzrechtliche Vorgaben sind durchgängig zu berücksichtigen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare und verwertbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sowie plausibel und passfähig zur methodischen Umsetzung beschrieben sein.



Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein bzw. sich im Laufe des Projekts klären lassen. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Modellvorhabens sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 400.000 EUR für 24 Monate zur Verfügung. Das Projekt soll im zweiten Halbjahr 2020, spätestens jedoch zum 01.10.2020 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.



6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträgen mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin



Ansprechpartner ist Herr Denny Paulicke.

Telefon: 030/31 00 78-5444

Telefax: 030/31 00 78-247

E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 31.01.2020, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submit/bekanntmachungen/1925>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.



Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 11.12.2019

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Olaf Liebig